

Bebauungsplan "Ökohof Gehrweiler", 1. Änderung
in der Gemeinde Gehrweiler
Donnersbergkreis

Umweltbericht
mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Oktober 2020





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Gehrweiler war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Gehrweiler
Haselhecke 5
67724 Gehrweiler

Gehrweiler,

den

Herr Bernhard Kiefer
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Oktober 2020

(Stempel, Unterschrift)



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	6
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachplanungen	8
1.2.2.1	Landesentwicklungsplanung	8
1.2.2.2	Regionalplanung	9
1.2.2.3	Flächennutzungsplan	9
1.2.2.4	Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung	10
1.2.2.5	Schutzgebiete	10
1.3	Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 BauGB sowie § 4 BauGB	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	15
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	15
2.1.1	Naturräumliche Gliederung	15
2.1.2	Relief/Geologie	16
2.1.3	Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/hpnV	16
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	17
2.2.1	Schutzgebiet Fläche	17
2.2.2	Schutzgut Boden	18
2.2.3	Schutzgebiet Wasser	18
2.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.2.5	Schutzgut Luft, Klima	24
2.2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
2.2.7	Schutzgut Landschaft	25
2.2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe	25
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
3.	Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft	27
3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	27
3.1.1	Baubedingte Eingriffe	27
3.1.2	Anlagenbedingte Eingriffe	27
3.1.3	Betriebsbedingte Eingriffe	28
3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	28
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	29
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	29
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	30
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	33



3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	33
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	33
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe	34
3.2.9	Wechselwirkungen	34
3.2.10	Kumulierung von Vorhaben	35
3.2.11	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	35
3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	35
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung zur Kompensation	36
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen	36
4.2	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	37
4.3	Gestaltungsmaßnahme innerhalb des Plangebietes	38
4.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	39
4.5	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	40
4.5.1	Schutzgut Fläche	40
4.5.2	Schutzgut Boden	40
4.5.3	Schutzgut Wasser	40
4.5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
4.5.5	Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	41
4.5.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	41
4.5.7	Schutzgut Landschaft	41
4.5.8	Schutzgut Kulturelles Erbe	41
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
6.	Zusätzliche Angaben	43
6.1	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	43
6.2	Verfahrensablauf	43
6.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	43
7.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage Plangebiet ca. 950 m südlich Gehrweiler	7
Abbildung 2	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm IV	8
Abbildung 3	Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Teilfortschreibung 2014	9
Abbildung 4	Ausschnitt Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998	10
Abbildung 5	Acker- und Wiesen-/Weidenflächen innerhalb des Plangebietes	17
Abbildung 6	Bestehende Baumgruppe mit Hochsitz innerhalb des Plangebietes (bleibt erhalten)	18
Abbildung 7	Die Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz 2009)	22



Abbildung 8	Haselmausvorkommen in Deutschland (kein Vorkommen im Plangebiet), Bundesamt für Naturschutz 2006	23
-------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	35
Tabelle 2	Bilanzierung - Abarbeitung der Eingriffsregelung (Anhang 1.1)	2

Anhänge

Anhang 1	Abarbeitung Eingriffsregelung	
1.1	Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung	
1.2	Bestandsplan	
1.3	Konflikt- und Maßnahmenplan	
1.4	Pflanzliste	
Anhang 2	Stellungnahmen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan "Ökohof Gehrweiler)	
Anhang 2.1	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (August 2017)	
Anhang 2.2	Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (August 2018)	

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

1. Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Südlich der Gemeinde Gehrweiler möchte ein privater Investor in der Flur "Buchwald" einen Ökohof errichten, um dort zukünftig Rinder zu züchten, um ein hochwertiges Rindfleisch zu erzeugen. Es ist angedacht, ca. 300 Rinder in diesem Bereich zu halten, wobei jedes Jahr bis zu 100 Rinder geschlachtet werden sollen. Der Investor möchte das Fleisch selbst vermarkten.

Vom Investor wurden die hierfür erforderlichen Flächen bereits erworben und es wurde inzwischen auch ein größeres zusammenhängendes Weidegebiet geschaffen. Seit zwei Jahren werden die ersten Rinder gehalten und es wurde bereits eine erste kleinere Halle für die Rinder errichtet. Um nun die angepeilten 300 Rinder halten zu können, ist es erforderlich, eine Hoflage im Außenbereich zu errichten. Neben allen Anlagen, die für die Rinderzucht und die Fleischvermarktung erforderlich sind (Kühlräume, Schlachthaus, Sozialräume etc.), möchte der Investor zusätzlich das Fremdenverkehrsangebot in der Gemeinde Gehrweiler erweitern und an diesem Ökohof auch ein kleines Restaurant und Biergarten mit einer kleinen Übernachtungsmöglichkeit schaffen. Insbesondere soll auch das Fremdenverkehrsangebot "Pfalz zu Pferd" unterstützt werden und für Wanderreiter eine Übernachtungsmöglichkeit geschaffen werden.

Die Gemeinde Gehrweiler möchte dieses Vorhaben unterstützen und so wurde am 27.10.2016 dem Gemeinderat das Projekt vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Ökohof realisieren zu können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7,98 ha. Dabei ist neben den eigentlichen Flächen des Ökohofes mit seinen Nebenanlagen auch die Zufahrt zum Ökohof und die verkehrliche Anbindung an die L 387 mit enthalten, da hierfür über den Bebauungsplan ebenfalls das Baurecht geschaffen werden soll. Details sind dem beiliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.





Abbildung 1 Lage Plangebiet ca. 950 m südlich Gehrweiler

Der Bebauungsplan sieht für das Plangebiet die Ausweisung als "Sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Fremdenverkehr" vor. Die Fläche des geplanten Baugebietes besitzt ein Gefälle nach Norden und Osten hin abfallend.

Die Zuwegung zum Plangebiet kann über die L 387 und über einen Wirtschaftsweg erfolgen. Das entsprechende Plangebiet wurde gewählt, da es unter Bewirtschaftungsgründen der geeignetste Standort ist, da sich hier mehrere Wege kreuzen, die Rinder zentral den Punkt erreichen können und der Bereich aufgrund der nahen Waldränder von außen nicht unmittelbar einsehbar ist.

Es wurde entschieden, die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen, um das Projekt weiterhin durch den Gemeinderat zu unterstützen sowie um eine optimierte Integration der geplanten Bebauung in das lokale Landschaftsbild zu ermöglichen. Insgesamt hat sich der Eingriffsbedarf um 20 m² reduziert (Anpassung/Reduzierung der Verkehrsflächen/Wendebereich) und die Kompensation ist um 140 m² aufgrund der geplanten Flächen (Neuausrichtung des Hauptgebäudes, Vergrößerung der Grünfläche) angestiegen, was sich insgesamt gesehen positiv für das Projekt darstellt. Des Weiteren wurde die ursprüngliche Kompensationsmaßnahme M3 in eine Gestaltungsmaßnahme G1 zur Einbindung des Baugebietes in das Landschaftsbild umgeformt. Ebenso erfolgt in diesem Bereich das Aufbringen von Oberboden. Diesbezüglich wird eine weitere zusätzliche externe Fläche als Kompensation herangezogen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.2.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 1.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 1.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.

1.2.2 Fachplanungen

1.2.2.1 Landesentwicklungsplanung

Das Plangebiet des Ökohofes befindet sich in einem ländlichen Bereich mit Siedlungsstruktur. Angrenzend befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für die Erholung und den Tourismus. Das entspricht auch dem Vorhaben. Weitere Restriktionen oder Konflikte zum Ziel des LEP IV für den zu überplanenden Bereich sind nicht vorhanden. Gemäß der derzeitigen Fortschreibung des LEP IV (3. Teilfortschreibung), Teilbereich Windenergie, sollen die Abstände zu Windenergieanlagen neu geregelt werden. Die Abstände zu Aussiedlerhöfen und Wohnen im Außenbereich werden mit 500 m festgelegt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das geplante Vorhaben.

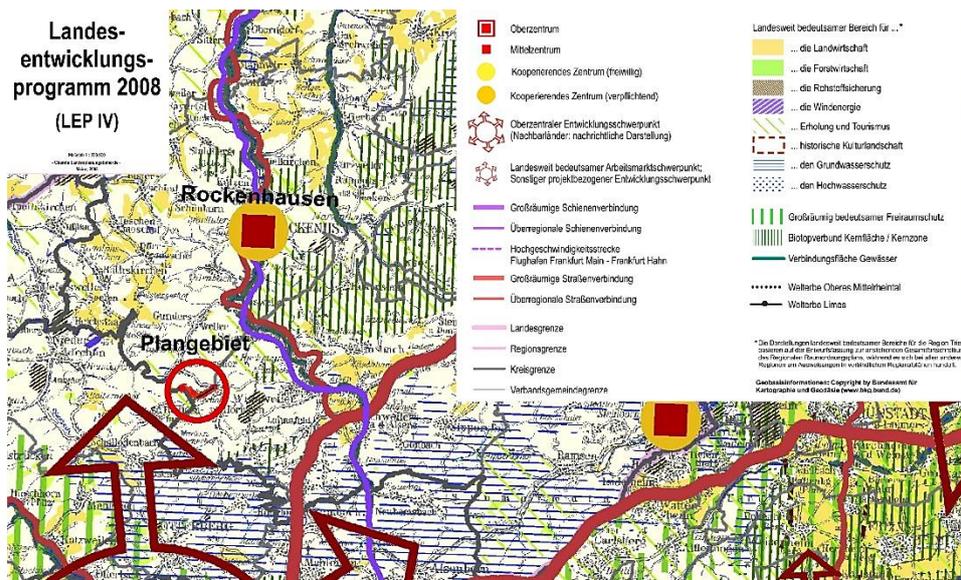


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm IV

1.2.2.2 Regionalplanung

Im Plangebiet sind gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2014 landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Des Weiteren wird das Plangebiet durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus gemäß Grundsatz 25 dargestellt. Da am Ökohof neben der Erzeugung von ökologischem hochwertigem Rindfleisch auch ein Tourismusangebot geschaffen werden soll, entspricht dies dem Regionalen Raumordnungsplan. Im Norden außerhalb des Plangebietes befindet sich noch ein Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund", der durch das Plangebiet nicht betroffen wird. Somit stehen dem Bebauungsplan keine regionalplanerischen Ziele und Restriktionen entgegen.

Im Hinblick auf das Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung bleibt festzuhalten, dass der Zweck des Bebauungsplanes nicht die Schaffung von Wohnraum ist, sondern die Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich inklusive Tourismusangebot und Betriebswohnung.

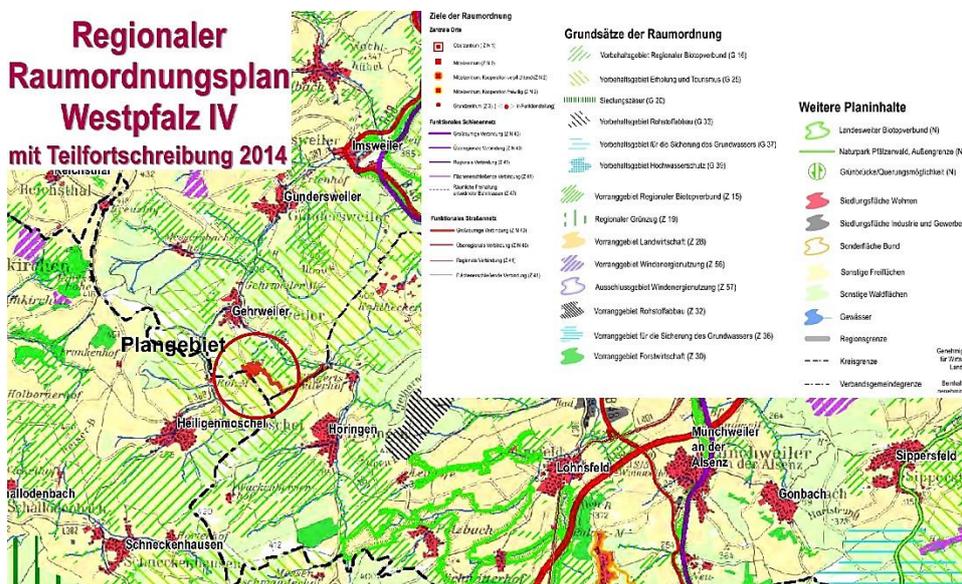


Abbildung 3 Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Teilfortschreibung 2014

1.2.2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen sind im Plangebiet überwiegend landwirtschaftliche Flächen bzw. Weideflächen dargestellt. Ebenfalls sind die landwirtschaftlichen Wege eingetragen, die ebenfalls als Zufahrt Teil des Bebauungsplanes werden. Im Einfahrtsbereich zum Ökohof ist noch eine 20 kV-Leitung dargestellt, was bei der weiteren Planung entsprechend zu beachten ist. Im Norden angrenzend befindet sich noch eine Ausgleichsmaßnahme mit der Nummer M12. Diese Ausgleichsmaßnahme kann im Zufahrtsbereich integriert und als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft genutzt werden.

Ansonsten befinden sich keine Darstellungen im Flächennutzungsplan, die dieser Planung widersprechen. Allerdings ist aufgrund des geplanten Bebauungsplanes, in dem ein Sondergebiet ausgewiesen werden soll, der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern und die Sondergebietsausweisung im

Flächennutzungsplan darzustellen, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

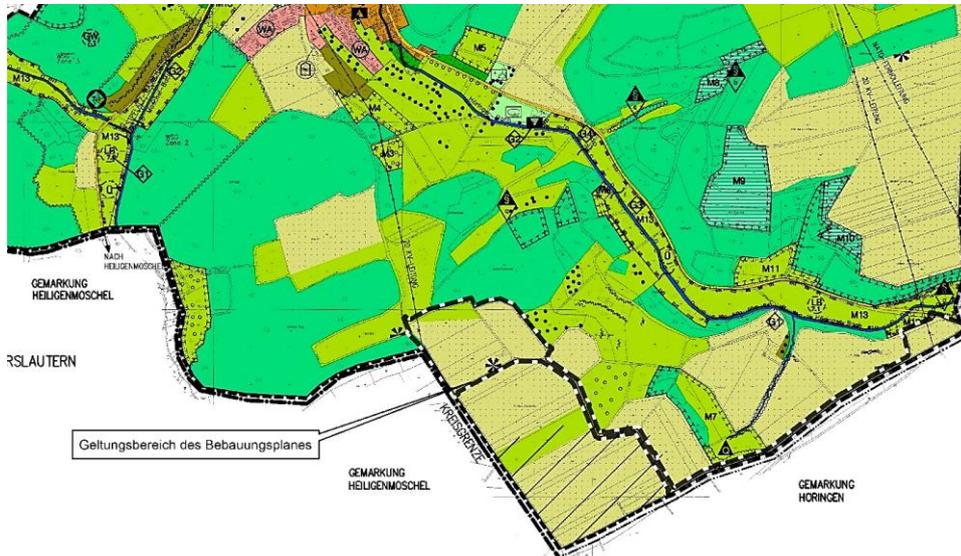


Abbildung 4 Ausschnitt Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998

1.2.2.4 Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung

Als Zielplanung des Arten- und Biotopschutzes wurde im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung) erstellt.

In der VBS-Planung für den Landkreis Donnersbergkreis ist das Plangebiet im Bestand als "Ackerfläche" dargestellt. In der Zielkarte sind für den Untersuchungsraum ebenso "Ackerflächen" vorgesehen.

1.2.2.5 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Untersuchungsraum sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen vorhanden. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen oder Biotope der Biotopkartierung/Osiris durch die geplanten Maßnahmen betroffen.

Im Norden des Plangebietes befindet sich (nach dem Landesinformationssystem von Rheinland-Pfalz LANIS) in 120 m Entfernung ein "Quellbach südlich Gehrweiler" (yFM4; BT-6312-0281-2010), welcher ein schutzwürdiges Biotop darstellt. Der Quellbach wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.



1.3 Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 BauGB sowie § 4 BauGB

Stellungnahme Kreisverwaltung Donnersbergkreis (05.07.2018)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort des Windrades im Rahmen der Bauleitplanung zu definieren ist. Des Weiteren ist die Zulässigkeit des Windrades mit einer Gesamthöhe von 25,0 m innerhalb der überbaubaren Fläche des Sondergebietes SOLuF2 zulässig und es wird zugestimmt. Alternativ kann nach entsprechender Abstimmung eine spezielle Fläche gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zusätzlich festgelegt werden.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (27.02.2017)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Direktion Landesarchäologie die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten rechtzeitig abzustimmen ist. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Es ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen und zu sichern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind besonders durch die Baufirmen zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Landesforsten Rheinland-Pfalz (20.03.2017)

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass bei der Ausgestaltung des Gülleauffangbeckens im Bereich des Flurstücks 1180, angrenzend an den Gemeindewald Gehrweiler, darauf zu achten ist, dass keine Gülle in den angrenzenden Wald gelangt. Hierdurch könnten Schäden an Bäumen und insbesondere an deren Wurzeln entstehen.

Im Norden des Geltungsbereiches liegt talwärts in einer Entfernung von ca. 75 m eine kartierte Quelle. Hier sind negative Auswirkungen (Stoffeinträge) zu vermeiden.

Des Weiteren steht bei einem Flächenbedarf bezüglich Kompensation das Forstamt Donnersberg als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (03.03.2017)

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich der Planung bislang keine archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebiete verzeichnet sind. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmäler bekannt.

Bei den späteren Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bauträger die ausführenden Baufirmen vertraglich verpflichtet, dass rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Behörde abzustimmen sind.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Es ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und zu sichern.

Die Meldepflicht besteht auch bei Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde (23.03.2017):

Es wird bekanntgegeben, dass der Umweltbericht noch entsprechend zu erstellen ist. Des Weiteren sind die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen noch festzusetzen.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (09.03.2017):

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Ökohof Gehrweiler" kein Altbergbau dokumentiert ist und auch kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Nach der geologischen Karte von Rheinland-Pfalz stehen oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Es wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens dringend empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend nach Abwägung berücksichtigt.



Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG (27.03.2017):

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass in den Bereichen des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitungen die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig ist.

Gestattet ist die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z. B. Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen zu beachten.

Diese Hinweise und Vermerke werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (16.03.2017, 18.07.2018):

Es sind entsprechend Hinweise zum Thema Oberflächenentwässerung, Gewässer, Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Schmutzwasser und Bodenschutz zu beachten.

Die Entwässerungskonzeption ist mit der SGD abzustimmen. Am östlichen Rand des Baugebietes verläuft der Höringer Bach (Gewässer III. Ordnung). Das Gewässer selbst befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, jedoch ist der 10 m-Bereich betroffen. In diesem Bereich befindet sich auch die Ausgleichsmaßnahme M12 des Flächennutzungsplanes, die in die Planung integriert werden soll. Das bei den Vorhaben anfallende Abwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine wesentliche Zielvorgabe ist deshalb auch, dass der Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren ist. Für den Geltungsbereich sind keine Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Alttablagerungen), schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Die allgemeinen Bestimmungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz/KrWG sind zu beachten. Entsprechend den Bestimmungen des KrWG sind nicht vermeidbare Abfälle vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Ist dies nicht möglich, sind Abfälle zu beseitigen.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (27.04.2017):

Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine regionalplanerischen Ziele und Restriktionen entgegenstehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept mit der SGD Süd, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern abzustimmen ist.



Hinsichtlich dem Thema Gewässer wird der am östlichen Rand des Baugebietes verlaufende Höringer Bach (Gewässer III. Ordnung) tangiert. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in den 10 m-Gewässerschutzstreifen des Gewässers eingegriffen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich eine Ausgleichsmaßnahme zum Flächennutzungsplan (M12) befindet. Auch eine erforderliche Eigenwasserversorgung ist mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen als Träger der Wasserversorgung, der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Wasserbehörde und Gesundheitsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Durch die geplante Bebauung wird das Gewässer Höringer Bach nicht beeinträchtigt, da die geplante Bebauung nicht im Randbereich des Plangebietes errichtet wird. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert. Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Naturräumlich betrachtet, befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Einheit "Saar-Nahe-Bergland" und ist der Untereinheit "Westliche Donnersbergrandhöhen" zuzuordnen. Im Westen von Gehrweiler grenzt die naturräumliche Untereinheit "Lichtenberg-Höhenrücken", im Süden die naturräumliche Untereinheit "Untere Lauterhöhen" an. Beide Untereinheiten gehören ebenso der Großlandschaft "Saar-Nahe-Bergland" an.

Die westlichen Donnersbergrandhöhen bilden einen stark gegliederten Berg- und Höhensaum des Donnersbergmassivs. Im Nordteil formen höhere Lagen und einzelne Kuppen bis über 480 m ü. NN einen Sockel des Donnersberges. Nach Süden nimmt die Zerschneidung zu und die Höhenlage ab. Die westlichen Donnersbergrandhöhen stellen einen Sperrriegel zwischen der Kaiserstraßensenke und den Glan-Alsenz-Höhen mit dem Lichtenberg-Höhenrücken dar, der von der Alsenz in einem gefällereichen Engtal durchbrochen wird.



Im Landschaftsraum überwiegt insgesamt der Waldanteil. Wälder bedecken vor allem Kuppen und steilere Hänge. Auf einzelnen trockenen, teils felsigen Kuppen und Graten liegen Trockenwälder, selten auch Gesteinshaldenwälder vor. Gebietsweise sind die Grünlandflächen extensiv genutzt. Östlich von Rockenhausen finden sich noch Spuren früherer Weinbergterrassen. Über lange Zeit hatten der Bergbau und die Verarbeitung von Eisen und Kupfererz in diesem Raum große Bedeutung, worauf Ortsbezeichnungen (Eisenschmelz, Kupferschmelz), aber auch Spuren in der Landschaft, wie z. B. Stollen am Hoferkopf, hinweisen.

2.1.2 Relief/Geologie

Die Fläche liegt zwischen 351 m ü. NN im Süden und 347 m ü. NN im Norden sowie bei 355 m ü. NN im Westen und bei 349 m ü. NN im Osten. Im südlichen mittleren Bereich erreicht das Gelände den höchsten Punkt mit 357 m ü. NN. Das Gelände weist insgesamt ein belebtes Relief auf, das im Ganzen betrachtet nach Norden hin abfällt.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region. Die geologische Basis im Plangebiet bildet das Rotliegende. Im oberen Teil befindet sich eine Wechsellagerung aus rotem Ton-, Silt- und Feinsandstein, gebietsweise äolischer Fein- bis Mittelsandstein (Kreuznach-Formation im Saar-Nahe-Becken), besonders in den Randbereichen Brekzie und Konglomerat. Im unteren Teil befindet sich eine Wechselfolge aus roten Siliziklastika, Tuff und Effusiva.

Beim Boden handelt es sich gemäß der Bodenschätzungskarte des Landesamtes für Bergbau und Geologie Rheinland-Pfalz¹ um sandigen Lehm (sL) und stark lehmigen Sand (SL). Die vorherrschenden Bodentypen sind Regosole und Braunerden aus Silt- und Tonstein.

2.1.3 Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/hpnV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (HpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Unter natürlichen Bedingungen würde sich im überwiegenden Bereich des Untersuchungsraumes ein Hainsimsen-Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald/*Melico-* bzw. *Aserulo-Fagetum luzuletosum* der mäßig frischen bis frischen Variante (BCa) entwickeln. Im südlich mittleren Bereich des Plangebietes würde sich ein Hainsimsen-Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald/*Melico-* bzw. *Aserulo-Fagetum luzuletosum* der mäßig trockenen Variante (BCam) entwickeln. In einem kleinen nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes würde ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald/*Luzulo-Fagetum milietosum* der mäßig frischen bis frischen Variante (BAb) entstehen.

¹ Mapserver-Anwendung: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_boden_bs/index.phtml (2012)

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.2.1 Schutzgebiet Fläche

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Gehrweiler und liegt ca. 1,3 km Luftlinie vom Wingertsweilerhof und ca. 950 m Luftlinie von Gehrweiler entfernt in einem Hangbereich, der sich vom Höringer Bach-Tal aus nach Südwesten zieht. Es handelt sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen (HA0), um intensiv genutzte Wiesenbereiche mittlerer Standorte (EG1) sowie um eine Baumgruppe/-reihe (BF0/BD2) im südlich mittleren Bereich mit Buchen-/*Fagus* und Eichenbeständen/*Quercus*, Obstbäumen, Brombeeren-/*Rubus fruticosus* und Blaubeerensträuchern/*Vaccinium myrtillus* (siehe Anhang 1.4). Innerhalb dieser Baumgruppe befindet sich ein Hochsitz (WA3).

Angrenzend an das Plangebiet im östlichen Bereich befinden sich überwiegend Weideflächen (EG2) mit einem geringen Anteil an Baum- und Heckenstrukturen, die sich überwiegend im Steilbereich befinden. Das gesamte Plangelände grenzt im nördlichen Bereich teilweise an Buchen-Eichenwaldbestände (AB1) an, die durch die Planung nicht tangiert werden. Im südlichen Bereich folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen (HA0).

Die Fläche befindet sich naturräumlich im Nordpfälzer Berg- und Hügelland. Insgesamt besitzt der Geltungsbereich des Plangebietes eine Größe von ca. 7,98 ha und befindet sich ca. 950 m südlich von Gehrweiler entfernt.



Abbildung 5 Acker- und Wiesen-/Weidenflächen innerhalb des Plangebietes



Abbildung 6 Bestehende Baumgruppe mit Hochsitz innerhalb des Plangebietes (bleibt erhalten)

2.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Das Plangebiet umfasst verschiedene Nutzungsarten des dort vorkommenden Bodens. Eine ackerbauliche Nutzung im südwestlichen Bereich, eine intensiv genutzte Wiese im nördlichen und östlichen Gebiet des Plangebietes. Im Plangebiet kommt sandiger Lehm (sL) und stark lehmiger Sand (SL) vor. Die vorherrschenden Bodentypen sind Regosole und Braunerden aus Silt- und Tonstein. Aufgrund der teilweise intensiven Bewirtschaftung, vor allem im südwestlichen Bereich des Plangebietes, ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine massive Bodenverdichtung der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.2.3 Schutzgebiet Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 550 m der Moschelbach und nordöstlich des Plangebietes der Höringer Bach (ca. 150 m entfernt).



Laut Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen (1995) liegt die Verbandsgemeinde in der Grundwasserlandschaft Rotliegende-Sedimente, welche nahezu reine Kluftgrundwasserleiter (schlechte Kornsortierung und karbonatische Bindemittel) darstellt. Die Grundwasserqualität liegt bei durchschnittlich 10 °dH. Bei pH-Werten um 7,3 reagieren die Grundwässer schwach alkalisch. Gemäß den Daten des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz beträgt die Grundwasserneubildungsrate 25 mm/s bis 50 mm/s. Das Grundwasser wird als "nicht versauert" und die Grundwasserüberdeckung als "mittel" beschrieben.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurde im Sommer/Herbst 2017 von der igr GmbH eine Biototypenkartierung durchgeführt. Die reale Vegetation ist in der Bestandskarte in der Anlage 1.2 mit den räumlichen Abgrenzungen dargestellt.

Der überwiegende Bereich des Plangebietes wird landwirtschaftlich (HA0) genutzt. Die Bereiche im Norden und Osten wurden landwirtschaftlich genutzt, stellen aber nach momentanem Bestand eine intensiv genutzte Wiese mittlerer Standorte dar (EG1). Auf dem höchsten Punkt des Plangebietes befindet sich eine Baumgruppe bestehend aus Buchen, Eichen, Obstbäumen, Brombeeren und Blaubeeren.

Im Norden wird das Plangebiet durch Buchen-Eichenwald begrenzt. Im östlichen Bereich folgen mehrere Weideflächen und im Süden landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Des Weiteren führt ein befestigter asphaltierter Feldweg direkt zum Plangebiet. In den östlichen und nördlichen Außenbereichen des Plangebietes besteht ebenso ein geschotterter Feldweg.

Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der Europäischen FFH-/Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.



Potenzialabschätzung Artenschutz:

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind grundsätzlich die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände zu prüfen. § 44 Abs. 1 BNatSchG legt diese wie folgt fest:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ("Tötungsverbot"),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ("Störungsverbot"),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ("Schädigungsverbot Lebensstätten"),
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ("Schädigungsverbot Pflanzen")."

In der Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten aus allen europäisch geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die aufgrund dessen keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Für das Plangebiet liegen keine faunistischen Erhebungen oder spezielle Kartierungen vor.

Zur Recherche/Erfassung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- ArtenFinder des LANIS RLP-Programms
- Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen können aber Rückschlüsse über die potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen getroffen werden. Es ist mit den Arten Goldammer/*Emberiza citrinella*, Kohlmeise/*Parus major* zu rechnen.

Diese Unterlagen wurden analysiert und berücksichtigt.

Relevanzprüfung Phase 1: Prüfung der Grundlagen

Geschützt sind hier Tiere und Pflanzen gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie (also europäisch geschützte Arten). Für diese Arten ist zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden.

Viele der während der Phase 1 der Relevanzprüfung recherchierten Arten sind als verbreitet und häufig anzusehen. Ihre potenziellen Lebensräume werden bei diesem Vorhaben kleinräumig bzw. nicht beansprucht.

Bei den recherchierten und erfassten Anhang IV- und europäischen Arten wurden für das Plangebiet der Graureiher und die Wildkatze erfasst. Dazu wurden im LANIS die Datenblätter (2 x 2 km) (4105490/



4125490) ausgewertet.

Darüber hinaus wurden diverse Pflanzenarten recherchiert bzw. erfasst. Die projektspezifischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens führen weder zu einer Beschädigung noch zu einer Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte. Besondere Standortbedingungen mit potenziellem Vorkommen dieser Art sind im Eingriffsraum nicht erkennbar. Somit wird der Verbotsatbestand i. S. d. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG nicht erfüllt.

Neben den bereits zum Teil unter die streng geschützten Arten fallenden Anhang IV-Arten (Auswertung der Artensteckbriefe) treten hier noch alle sonstigen einheimischen Vogelarten auf.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung erfolgten begleitende Beobachtungen des avifaunistischen Bestandes sowie weitere Zufallsbeobachtungen im Sommer 2017. Auf der Grundlage der Biotopstrukturen kann weiterhin eine Aussage über potenziell zu erwartende Tiergruppen getroffen werden. Da es sich beim Untersuchungsraum, wie bereits aufgeführt, um eine anthropogen überprägte landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und intensiv genutzte Wiesen mittlerer Standorte handelt, ist v. a. mit ubiquitären Tierarten (u. a. Vögel, Insekten, Kleinsäuger) zu rechnen, weil diese ein breites Anpassungsspektrum bezüglich der Wahl ihres Lebensraumes haben und häufig auf Flächen vorkommen, die regelmäßigen menschlichen Einflüssen ausgesetzt sind. Diese Einschätzung wurde durch Zufallsfunde (u. a. Kohlmeise, Elster, Zilpzalp) bestätigt.

Relevanzprüfung Phase 2: Prüfung der Lebensräume

Die ökologischen Lebensraumansprüche der recherchierten und erfassten Arten wurden ebenfalls mit den im Untersuchungsgebiet betroffenen Biotoptypen abgeglichen. Daraufhin wurden Arten, deren benötigte Standortbedingungen im Eingriffsraum nicht vorhanden sind und somit als nicht planungsrelevant eingestuft wurden, ausgeschlossen.

Der durch das Planvorhaben verursachte baubedingte Eingriff erfolgt in Form von Lärm und Emissionen durch die Baufahrzeuge.

Durch die geplante Errichtung der entsprechenden Gebäude auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine Vorbelastung gegeben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind durch Störungen bereits teilweise vorbelastet. Für viele Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen sind diese vorhandenen Teilflächen als Habitat/Teilhabitat aufgrund der Vorbelastungen und Kleinflächigkeit damit zusammenfassend eher weniger relevant. Das Planvorhaben findet vorwiegend in bereits anthropogen überprägten Bereichen statt. Lediglich im Bereich der bestehenden Baumgruppe und des nördlich angrenzenden Waldbereiches (außerhalb des Plangebietes) stellen höhere ökologische Strukturen dar, die Potenziale für verschiedene Arten (u. a. Vögel) aufweisen. Diese Gehölzstrukturen bleiben jedoch erhalten. Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu zusätzlicher Versiegelung von Boden im Bereich der geplanten Bebauung und im Bereich der neu geplanten Zuwegungsstrecke (Verkehrsflächen).

Die meisten recherchierten und erfassten Arten sind von den Beeinträchtigungen nicht betroffen, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungs- und Jagdbereiche sowie sonstige ökologische Funktionen der Lebensstätten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Relevante Teilhabitate (wie für jagd- oder brutrelevante Offenlandflächen, Ansitze, naturnahe Gewässer inklusive Stillgewässer, Altholzbestände, ökologisch wertvolle Saumstrukturen) sind durch die Planung nicht tangiert.

Säugetiere

Wildkatze/*Felis silvestris*

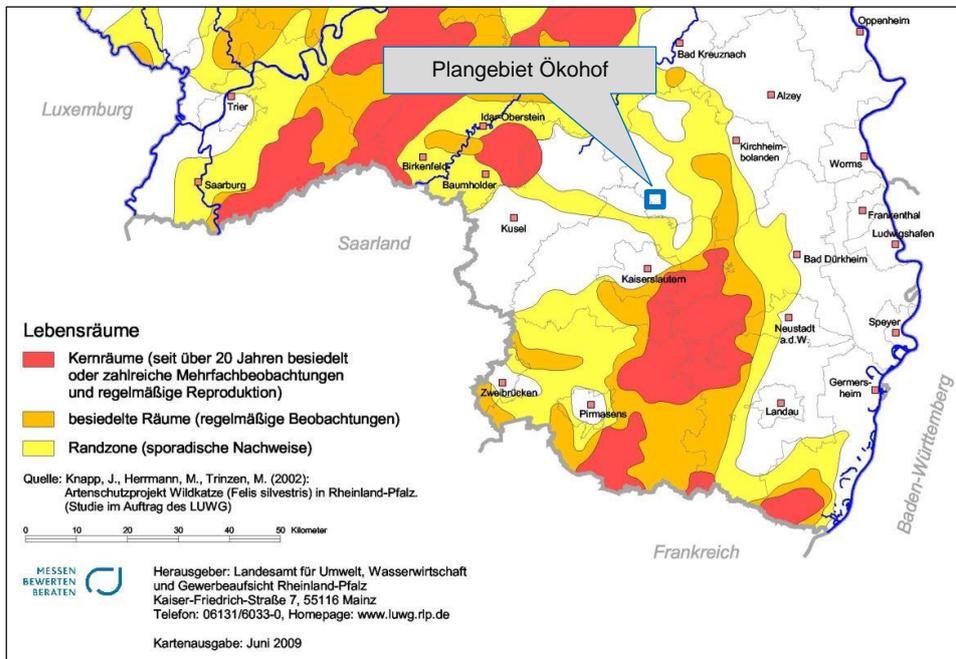


Abbildung 7 Die Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz 2009)

Gemäß der herangezogenen Verbreitungskarte der Wildkatze in Rheinland-Pfalz ist weder ein eindeutiger noch ein unbestätigter Nachweis oder Hinweis zu einem Vorkommen dieser Art verzeichnet, sodass die Wildkatze in der weiteren Untersuchung keine weitere Berücksichtigung findet.

Luchs/*Lynx lynx*

Wie bereits bezüglich der Wildkatze bestehen im Untersuchungsgebiet weder eindeutige Nachweise noch unbestätigte Hinweise auf ein Vorkommen des Luchses, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Haselmaus/*Muscardinus avellanarius*

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Das Untersuchungsgebiet ist für Vorkommen ungeeignet.

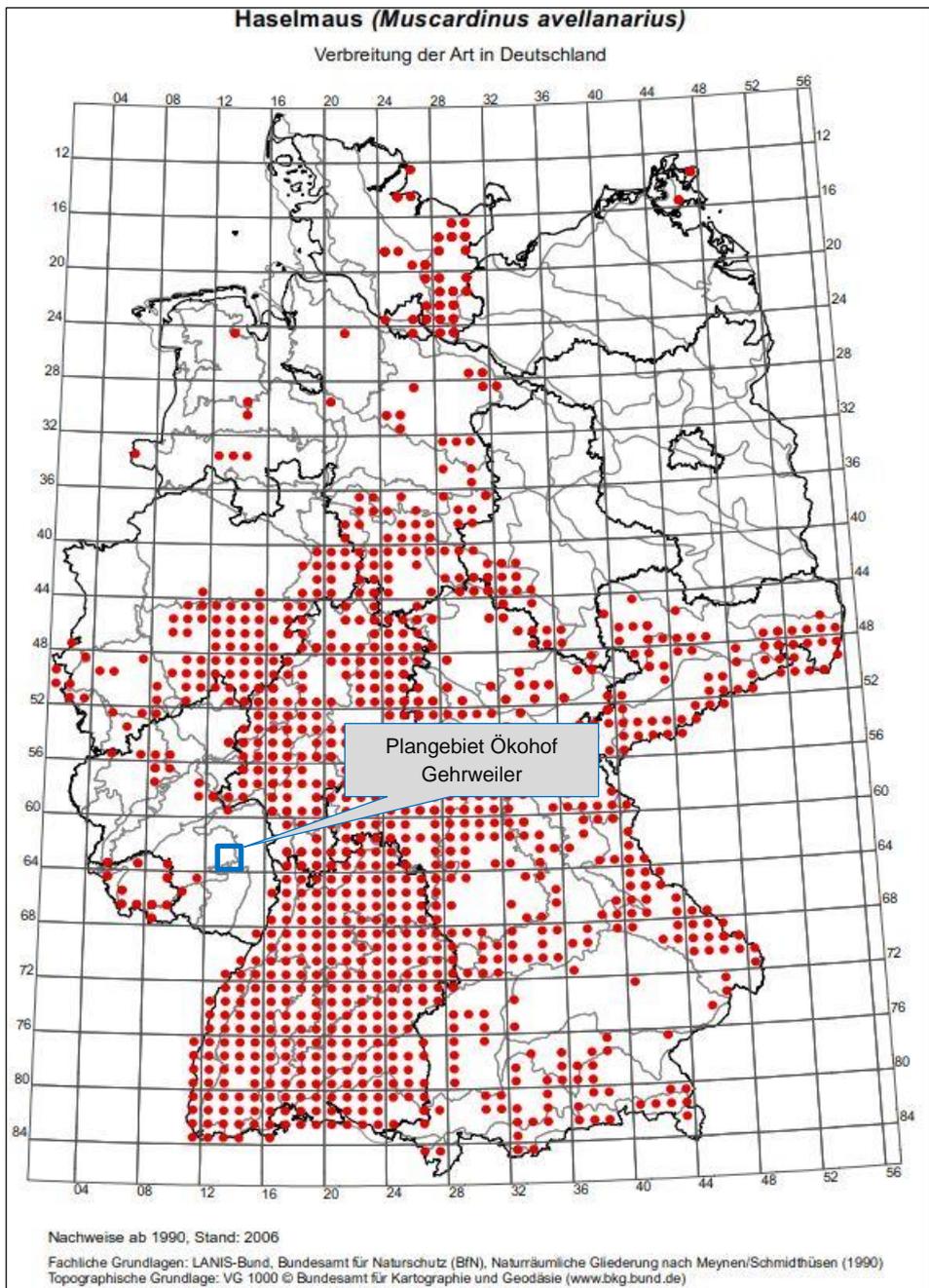


Abbildung 8 Haselmausvorkommen in Deutschland (kein Vorkommen im Plangebiet), Bundesamt für Naturschutz 2006

Ein Vorkommen der weiteren nach Anhang IV FFH-streng geschützten Säugetierarten Biber, Feldhamster und Fischotter kann nach einem Abgleich der ökologischen Lebensraumanprüche mit den Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.



Avifauna und Fledermäuse

Bei der Untersuchung potenziell im Plangebiet vorkommender euryöke und ubiquitäre Vogel-/Fledermausarten wurde festgestellt, dass keine Lebens- oder Teillebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden, die eine lokale Population streng geschützter Arten gefährdet.

Kriechtiere

Das Plangebiet ist sowohl durch die aktuell durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag durch Pestizide) erheblich gestört. Eine weitere Vorbelastung liegt durch die angrenzend verlaufende L 387 sowie durch die im Umfeld durchgeführten landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen vor. Relevante Vorkommen von streng geschützten Arten werden ausgeschlossen.

Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Pflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen, Käfern und Pflanzen wird aufgrund der ökologischen Lebensraumansprüche der Arten für das Plangebiet ausgeschlossen.

Nach einem Abgleich der ökologischen Lebensraumansprüche der o. a. Arten mit den durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffen wurde festgestellt, dass keine Lebens- oder Teillebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden, die eine lokale Population streng geschützter Arten gefährdet.

Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2.5 Schutzgut Luft, Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Der Bereich um das Plangebiet (südlich von Gehrweiler) gehört laut Deutschem Wetterdienst entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet von Gehrweiler während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Das Klima des Untersuchungsraumes ist sowohl durch atlantische als auch kontinentale Züge geprägt. Der Einfluss des atlantischen Klimatyps überwiegt, sodass die Klimasituation als temperiert, mit mittlerer Feuchte, kühlen Sommern (Monatsmittelwert 17 °C im Juli) und verhältnismäßig milden Wintern (Monatsmittelwert 0 °C im Januar) beschrieben werden kann.



Aus Südwesten besteht ein Kaltluftstrom, also ein Frischlufttransport über das Untersuchungsgebiet in Richtung der Gemeinde Gehrweiler. Die Jahresmitteltemperaturwerte liegen für die Verbandsgemeinde Rockenhausen zwischen 8 °C und 9 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt im Planungsgebiet bei 650 mm bis 750 mm.

2.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit bezüglich bestehender Altlasten oder Altablagerungen aus.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer vorhandenen Baum-/Strauchgruppe im mittleren Bereich gekennzeichnet.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Die vorhandenen asphaltierten Wege zum Plangebiet werden gleichzeitig als Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen und als Wander- und Fahrradwege genutzt. Am südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich im Bereich der Baum-/Strauchgruppe eine Sitzbank, die auch als Aussichtspunkt für die Umgebung genutzt wird.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner exponierten Lage auf einer Anhöhe überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen eine große Bedeutung für das lokale Landschaftsbild.

2.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Laufe der Bauphase entsprechend auf mögliche Fundstücke zu achten ist. Sollten entsprechende Funde im dortigen Plangebiet zutage treten, so ist die zuständige Behörde entsprechend unverzüglich zu informieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.



2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Zunächst wird geprüft, ob es für die Realisierung des Vorhabens anderweitige Standortalternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft gibt.

Durch die geplante Errichtung in der Muldenlage (Tieflage im geplanten Baugebiet) bestehen hier andere bessere Standortalternativen, die den gleichen beschriebenen Zweck (siehe Kap. 1) erfüllen können. Geringere Eingriffe wären dadurch ebenfalls nicht zu erwarten.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Es wurden verschiedene Planlayouts betrachtet und geprüft.

Auch für erhebliche unterscheidende Ausbauvarianten besteht durch die räumlichen Rahmenbedingungen (s. o.) kein Spielraum. Die Errichtung der einzelnen Teilgebäude sind aufgrund der Lage der bereits vorhandenen Enge des Plangebietes so ausgewählt worden, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Durch diese gewählte Lage wird der geringste Eingriff in Natur und Landschaft verursacht.

Sonstige Varianten, die nicht dieser Größenordnung des geplanten Ökohofes entsprechen, würden anlagenbedingt eher größere Eingriffe in Natur und Landschaft erzeugen.

Ökologisch besonders sensible Bereiche sind durch dieses Vorhaben nicht betroffen (die angrenzenden Waldbestände und die im Plangebiet vorhandene Baum-/Strauchgruppe (BFO/BD2 im mittleren südlichen Bereich) werden nicht beansprucht, sodass auch keine entsprechenden vertiefenden Untersuchungen zu sonstigen Varianten erforderlich sind.

Zeitpunkt der baulichen Umsetzung

Die Baumaßnahme sollte außerhalb der Zeitspanne zwischen April und Ende September durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen im Zuge der Vegetationsperiode und der faunistischen Fortpflanzungszeit auszuschließen.



3. Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft

3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Errichtung eines Aussiedlerhofes mit entsprechenden Stallungen, Lagerflächen, Betriebsgebäuden und einer Wohnung für Betriebsinhaber/Angestellte ergeben sich Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

3.1.1 Baubedingte Eingriffe

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge auf Zufahrtswegen

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Modellierung der vorhandenen Flächen kann es zu entsprechenden Abfallmassen, vor allem in Bereichen der Entsiegelungsflächen kommen. Entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind nicht vermeidbare Abfälle vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (vgl. § 7 Abs, 2 KrWG). Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle zu beseitigen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der Bauphase ist mit geringfügigen Belastungen durch die entsprechenden Baufahrzeuge zu rechnen. Die entsprechenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei sachgemäßer Arbeitsweise ist von keinem erhöhten Unfallrisiko auszugehen.

3.1.2 Anlagenbedingte Eingriffe

- Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes



Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes: ca. 7,98 ha) führt zu folgender Flächenversiegelung:

Versiegelung durch Bebauung und Verkehrsflächen:

- <u>durch Bebauung:</u>	
- Sondergebiet/SO1:	4 119 m²
(GRZ 0,6 zuzüglich Nebenanlagen)	
- Sondergebiet/SO2:	16 211 m²
(GRZ 0,6 zuzüglich Nebenanlagen)	
- <u>durch Verkehrsflächen:</u> 2 126 m ² (Entsiegelung: 783) =	<u>1 343 m²</u>
- Neuversiegelung durch Straßen/Wege und Parkplätze	
⇒ Eingriff gesamt:	21 673 m²

3.1.3 Betriebsbedingte Eingriffe

- Durch die Haltung von Rindern ist mit vermehrten Emissionen von Methan zu rechnen und durch die verstärkte landwirtschaftliche Nutzung (Einsatz mehr landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) entstehen vermehrte Emissionen.

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 1.1).

Seveso III-Thematik/Störfallbetrieb

Es befinden sich in Bezug auf die KAS-18 im relevanten Umfeld keine Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung oder der Seveso III-Richtlinie unterliegen.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft, Klima/Klimawandel, Landschaft und kulturelles Erbe analysiert und dargestellt.



3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,98 ha. Durch das Planvorhaben werden insgesamt landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie intensiv genutzte Wiese/Weide bebaut und neue Verkehrsflächen angelegt. Die ökologisch hochwertige Gehölzstruktur im mittleren Bereich des Plangebietes bleibt bestehen.

K1 - Versiegelung von 21 673 m² Fläche durch Bebauung und Verkehrsflächen

Insgesamt entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend durch definierte Maßnahmen vollständig kompensiert.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

K 2 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau des Plangebietes bereits stark anthropogen durch landwirtschaftliche Nutzung im südwestlichen Bereich (Nährstoffeintrag, Verdichtung) überformt. Im restlichen Gebiet ist eine Wiese der kennzeichnende Faktor.

Bodenabtrag bedeutet, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.

Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist. Im Bereich des Plangebietes wird Oberboden abgeschoben, um eine ebene Reliefoberfläche für die Errichtung der Stallungen und des Hauptgebäudes zu ermöglichen. Der abgeschobene Oberboden wird im östlichen Bereich des Plangebietes entsprechend der definierten Auflagen in den Textlichen Festsetzungen wieder aufgebracht. Der Auftrag des Oberbodens hat nicht höher als 1 m zu erfolgen und die Böschungen sind möglichst flach herzustellen.

Darüber hinaus sind anfallende Materialien und Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA und der Deponieverordnung fachgerecht zu entsorgen.

Eine erhebliche nachhaltige negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht gegeben.



3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 3 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung, dass durch die Neuversiegelung noch verstärkt wird.

Es entsteht keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe bis mittlere Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf.

Das Plangebiet weist insgesamt eine eher geringe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

Die vorhandenen Ackerflächen und Wiesenbereiche sind intensiv anthropogen überformt. In diesen Bereichen ist keine hohe ökologische Wertigkeit vorhanden. Einzig im Bereich der Baumgruppe im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Eichen und Buchen mit einem hohen ökologischen Wert. Diese werden jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- K 4 - Verlust von Lebensraum für angepasste Arten (Inanspruchnahme von Wiesenfläche und Ackerfläche), die alle als Teillebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotop sind nicht betroffen)
- Abwanderung der auf der Wiese und auf der landwirtschaftlichen Fläche lebenden Tierarten auf angrenzenden Flächen

Auf der Grundlage der Potenzialabschätzung und Zufallsfunde des faunistischen Arteninventars (Geländebegehung im August 2017) wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen.

Artenschutzrechtlich (nach § 44 BNatSchG) ist die potenzielle Beeinträchtigung der vorkommenden Arten nicht kritisch zu sehen, da sich im Bereich des Neubaus des Ökohofes nur geringe ökologische Rückzugsnischen befinden.

Das Überleben der Populationen ist daher gesichert. Während der Bauphase ist ein Ausweichen der Tiere auf angrenzende Flächen möglich.



Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Arten gewahrt bleibt.

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie Wiesen-/Weidenflächen, die als Teillebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen. Die Baumgruppe im mittleren Bereich des Plangebietes stellt ein ökologisch höherwertiges Biotop dar und bleibt erhalten.
- Abwanderung der auf den betroffenen Flächen lebenden Tierarten auf angrenzenden Flächen ist weiterhin möglich.

Es folgt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Phase 3 bezüglich der Wirkungsempfindlichkeit.

Relevanzprüfung Phase 3: Prüfung Wirkungsempfindlichkeit

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben

- Tiere verletzt oder getötet
- Tiere erheblich gestört
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört oder
- Pflanzen beschädigt oder zerstört werden.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Wie bereits bei der durchgeführten Prüfung angemerkt, gehen von dem geplanten Vorhaben nur potenziell sehr geringe projektspezifische Auswirkungen aus, sodass damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

D. h. durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Ökohofes Gehrweiler werden keine zusätzlichen bzw. nicht vermehrt Tiere besonders geschützter Arten verletzt oder getötet und ihre Entwicklungsformen nicht beschädigt oder zerstört, denn für die aufgeführten Arten entstehen durch die kleinflächigen Veränderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Lebensraumfunktionen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung wildlebender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten lässt sich durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Ökohofes Gehrweiler ebenfalls ausschließen. Erst wenn dadurch Tierpopulationen nachhaltig in ihrem Lebensrhythmus gestört werden, was durch die sehr geringen Projektwirkungen an dieser Stelle auszuschließen ist, besteht eine erhebliche Relevanz. Anlagen- und betriebsbedingt sind solche Auswirkungen vollständig auszuschließen, da überwiegend bereits belastete Flächen (landwirtschaftlich genutzte Flächen, intensiv genutzte Wiesenbereiche) beansprucht werden.

Lebensräume mit vergleichbarer Biotopausstattung befinden sich im näheren und weiteren angrenzenden Umfeld und im Landschaftsraum, sodass ein Ausweichen in Nachbarbiotope ohne Individuenverluste möglich ist.



Eine potenzielle baubedingte Störung würde damit an dieser Stelle zu keiner Beeinträchtigung für lokal vorhandene Tierpopulationen führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einzelnen Individuen besonders geschützter Arten sind ebenfalls zu betrachten. Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Prüfung bezüglich der "streng geschützten Arten" (s. o.) außer Acht bleiben. Eine mögliche erhebliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist die potenzielle Beeinträchtigung der vorkommenden Arten nicht kritisch zu sehen, da auch für die nachgewiesenen ubiquitären Arten ein genügend großer Lebensraum existiert und grundsätzlich ein Überleben dieser - auch lokalen - Population gesichert ist. Die vorgesehene Folgenutzung führt nicht zu einer Verringerung der Strukturvielfalt in diesem Bereich und es werden durch die Maßnahmen keine ökologisch hochwertigen Biotope (Altbestände) mit Bedeutung als Habitat/Teilhabitat beseitigt. Des Weiteren werden durch die definierten Kompensationsmaßnahmen (Schaffung einer extensiven Grünlandfläche sowie eine Eingrünung des Plangebietes) neue ökologisch wertvolle Lebensraumstrukturen geschaffen.

Insgesamt bleibt damit bei der Durchführung des geplanten Vorhabens der bestehende Erhaltungszustand der lokalen Populationen der - auch potenziell - vorkommenden Arten gewahrt.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegeben.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden projektspezifischen Auswirkungen führen auch zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte. Gleichzeitig ist für den Untersuchungsbereich keine Pflanzenart des Anhanges IV der FFH-Richtlinie gemeldet bzw. kartiert worden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird nicht erfüllt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinflusst.

Es werden keine Lebensräume oder Teillebensräume streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes zerstört oder beeinträchtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass u. a. aufgrund der anthropogenen Überprägung (Pestizideinsatz im Bereich der Ackerflächen, Düngung) kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG gegeben ist. Die Möglichkeit der ubiquitären Tiere, während der Bauphase auf angrenzende Flächen auszuweichen, ist überall gegeben. Ökologisch hochwertige Strukturen existieren im südlichen, mittleren Bereich des Plangebietes und bleiben erhalten. Der Ökohof Gehrweiler



wurde so geplant, dass eine Beeinträchtigung dieses Bereiches mit ökologisch höherwertigen Laubbäumen nicht gegeben ist.

Insgesamt besteht keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen (Besucher, an- und abfahrende Busse) sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsflächen ist nicht betroffen)

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel.

Es ergeben sich insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Erschließung des Baugebietes "Ökohof Gehrweiler" kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen, insbesondere während der Bauphase und auch entsprechend nach dieser Zeit, durch entsprechende Pkws von Besuchern. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über zwei geplante Zufahrtswege (einmal von Osten kommend und von Norden kommend). Im Zuge dessen werden bestehende Wirtschaftswege geringfügig ausgebaut.

- K 6 - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den geplanten Zuwegungsstrecken

Auswirkungen durch geogen austretendes Radon sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen/Unterkellerungen zu vermeiden. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit gegeben.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Aufgrund der geplanten Errichtung des Ökohofes findet eine Veränderung des Landschaftsbildes statt.



- K 7 - Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Einrichtungen/vertikale Strukturen (Haupthaus, Stallungen)

Durch Anpassung des Planungszuschnittes und der Verschiebung des Haupthauses in Richtung nördliche Mulde kann der Eingriff in das Landschaftsbild abgemindert werden. Durch die geplanten Maßnahmen (Schaffung von Grünflächen und Baum- und Strauchpflanzungen) wird das Landschaftsbild aufgewertet und die dortige Erholungseignung verbessert. Des Weiteren wird die Einsehbarkeit des Ökohofes von den nächstgelegenen Ortslagen durch entsprechende Baumpflanzungen in den südwestlichen und südöstlichen Bereichen des Plangebietes verringert.

Der Standort des Windrades ist mit maximal 25,0 m Höhe innerhalb der überbaubaren Fläche des Sondergebietes SOLuF2 möglich und wirkt sich dort weniger auf das Landschaftsbild aus.

Des Weiteren werden zur Reduzierung des Eingriffes in das Schutzgut Landschaft entsprechende Verminderungsmaßnahmen in Form einer entsprechenden Eingrünung des Plangebietes durchgeführt.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen. Sollten im Laufe der Bauphase Kultur- und Sachgüter hinsichtlich archäologischer Funde zutage treten, müssen diese entsprechend geschützt und geborgen werden. Es ist umgehend die entsprechende Behörde zu informieren.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe.

3.2.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung bestimmter Bereiche im Plangebiet sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen extensiv genutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

- K 8 - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.



3.2.10 Kumulierung von Vorhaben

Eine Kumulationswirkung mit anderen im Umfeld vorhandenen und geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.

3.2.11 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Versiegelung durch Bebauung und Verkehrsflächen	°°°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°°°
Wasser	Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Teillebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen	°
Luft, Klima/Klimawandel	Vermehrte Emissionen/Lärmbelastungen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	°
Mensch und menschliche Gesundheit	Erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Emissionen in bestimmten Zeitabschnitten (Stoßzeiten)	°
Landschaft	Überformung einer landschaftsbildprägenden Anhöhe	°°
Kulturelles Erbe	Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter betroffen.	-
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung als Aussiedler würde die Ackerfläche und Wiese im Plangebiet voraussichtlich weiter erhalten bleiben. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante Ausweisung des Baugebietes "Ökohof Gehrweiler" könnte aber die Produktion von hochwertigem Biorindfleisch nicht erfolgen. Ebenso würde kein neues Bewirtungsgasthaus (Touristenziel) entstehen. Es käme auch nicht zur Bepflanzung und Aufwertung ehemaliger Ackerflächen (interne und externe Ausgleichsmaßnahmen), was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.



4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung zur Kompensation

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Schutzmaßnahmen (Vermeidung/Verminderung) sowie als Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahmen zu verstehen.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen

S1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bau-tätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und der Vorsorge des Schutzgutes Mensch.

S2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

S 3 Schutz der angrenzenden nördlichen Waldbestände

Die an das Plangebiet angrenzenden Laubbäume sind durch Schutzmaßnahmen zu schützen. Im Zuge dessen ist kein Baumaterial entlang der angrenzenden Laubbaumbereiche zu lagern. Bei auftretenden Verletzungen im Wurzelbereich im Zuge der Baumaßnahme ist ein Wurzelglattschnitt durchzuführen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- gegebenenfalls entsprechende Absperrung durch Installation eines Flatterbandes
- kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern.
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung).



- Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.

S 4 Erhalt der bestehenden Baumgruppe

Die bestehende Baumgruppe ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Installation eines Flatterbandes und gegebenenfalls Aufstellen eines Bauzaunes (2,0 m Höhe)
- kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich der Baumgruppe
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern.
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
- Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.

4.2 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

M1 Eingrünung im Westen

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine Eingrünung mit einer Bepflanzung mit mindestens 25 Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauerkirsche/*Prunus cerasus*) in einem Abstand zwischen den Bäumen von 7,0 m bis 10,0 m durchzuführen.

Des Weiteren sind gruppenweise 190 Sträucher zwischen den Einzelbäumen zu pflanzen.

Auf der übrigen Fläche ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

M2 Eingrünung im Süden

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine Eingrünung mit einer Bepflanzung mit mindestens 11 Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauerkirsche/*Prunus cerasus*) in einem Abstand zwischen den Bäumen von 7,0 m bis 10,0 m durchzuführen.

Des Weiteren sind gruppenweise 70 Sträucher zwischen den Einzelbäumen zu pflanzen.

Auf der übrigen Fläche ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

M3 Eingrünung im Nordosten

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist eine Bepflanzung mit mindestens neun Obstbäumen



2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauerkirsche/*Prunus cerasus*) durchzuführen.

Des Weiteren sind gruppenweise 70 Sträucher zwischen den Einzelbäumen zu pflanzen.

Des Weiteren ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

M4 Eingrünung im Nordwesten

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine Bepflanzung mit mindestens 15 Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauer-Kirsche/*Prunus cerasus*) durchzuführen.

Des Weiteren ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

M5 Eingrünung des Feuerlöschteiches

Der Bereich um den Feuerlöschteich ist mit mindestens neun Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauerkirsche/*Prunus cerasus*) durchzuführen. Des Weiteren ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

M6 Regenwasserbewirtschaftung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zugewegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen soweit wie möglich zurückgehalten werden. Zusätzliches überschüssiges Oberflächenwasser soll über ein System aus Mulden und dem hergestellten Teich im mittleren Bereich des Plangebietes zurückgehalten werden. Dort kann es dann über die belebte Bodenzone versickern.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.

M7 Eingrünung Silos

Zur besseren Eingliederung der Siloanlagen in die Landschaft sollen die Silos mit einer mindestens 30 m langen Baumreihe eingegrünt werden. Es sind Bäume 1. Ordnung der Artenliste A zu verwenden.

4.3 Gestaltungsmaßnahme innerhalb des Plangebietes

G1 Eingrünung im Osten

Im Bereich von G1 werden Oberbodenmassen (nicht höher als 1 m zusätzliche Höhe) eingebracht, um eine ebene Reliefausprägung im gesamten Plangebiet zu ermöglichen. In diesem Bereich von G1 ist eine Eingrünung mit einer Bepflanzung mit mindestens acht Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis



16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/*Malus spec.*, Kirsche/Mirabelle/*Prunus cerasifera*, Kultur-Birne/*Pyrus communis*, Sauerkirsche/*Prunus cerasus*) in einem Abstand zwischen den Bäumen von 7,0 m bis 10,0 m durchzuführen.

Des Weiteren sind gruppenweise 100 Sträucher zwischen den Einzelbäumen zu pflanzen.

Auf der übrigen Fläche ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.

Diese Gestaltungsmaßnahme dient der Einbindung des Baugebietes in das lokale Landschaftsbild.

4.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

E1 Schaffung von extensiv genutzten Streuobstwiesen

Es folgt auf den Flurstücken 346, 332, 335 und 571 der Gemarkung Gehrweiler eine Umwandlung von intensiv genutzten Wiesen in extensiv genutzten Streuobstwiesen.

Pflegehinweise:

- Initialansaat mit 5 g/m² regionalen Saatgut RSM 8.1
- 1- bis 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem 15.05.

Des Weiteren sind insgesamt 50 standortgerechte, heimische Obstbäume der Artenliste B (Apfelbaum, Kirsche, Kultur-Birne, Sauerkirsche, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) zu pflanzen.

Es erfolgt eine naturschutzrechtliche Anrechnung auf einer Fläche von 12 287 m². Die Gesamtfläche beträgt 20 478 m². Es erfolgt aufgrund einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit eine Anrechnung der Flächen mit Faktor 0,6.

E2 Herstellung einer extensiv genutzten Streuobstwiese

Auf dem Flurstück 368/1 in der Gemarkung Gehrweiler erfolgt eine Umwandlung von intensiv genutzter Wiese hin zu einer extensiv genutzten Streuobstwiese.

Pflegehinweise:

- Initialansaat mit 5 g/m² regionalen Saatgut RSM 8.1
- 1- bis 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem 15.05.

Des Weiteren sind insgesamt 17 standortgerechte, heimische Obstbäume der Artenliste B (Apfelbaum, Kirsche, Kultur-Birne, Sauerkirsche, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) zu pflanzen.

Es erfolgt eine naturschutzrechtliche Anrechnung auf einer Fläche von 3 964 m². Die Gesamtfläche beträgt 6 606 m² (Anrechnung erfolgt mit Faktor 0,6; da bereits eine ökologische Wertigkeit vorhanden ist.)



4.5 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Zusammenfassend sind die definierten Maßnahmen S1 bis S4, M1 bis M6 sowie E1, E2 in der Lage, die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt zu minimieren und zu kompensieren.

4.5.1 Schutzgut Fläche

Durch das gesamte Planlayout konnte die Flächeninanspruchnahme insgesamt eingeschränkt werden. Des Weiteren führen die Maßnahmen S1 und S2 dazu, dass die Fläche geschont wird und größtmöglich in Teilbereichen versickerungsfähige Materialien verwendet werden.

4.5.2 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (S1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (S2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M1 bis M5) sowie die externe Maßnahme E1 dienen der Auflockerung des Bodens und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt und natürliche stoffliche Prozesse aus.

4.5.3 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (S1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (M6), nach der das Oberflächenwasser in Mulden und auch auf Grünflächen versickert werden soll und der Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätzen (S2), sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen (M1 bis M5, E1, E2) sowie die Erhaltungsmaßnahme (S4) und die Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (M6) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des (Boden-) Wasserhaushaltes.

4.5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen im Plangebiet (M1 bis M5) und durch den Erhalt der Baumgruppe im mittleren Bereich (S4) und die für Arten- und Lebensgemeinschaften stabilisierende externe Kompensation E1 und E2 (Schaffung von extensiv genutzten Streuobstwiesen). Durch die externe Kompensation E1 und E2 werden ebenfalls Standortbedingungen für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert.



4.5.5 Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M1 bis M5. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (S2) wirken sich positiv auf das Klimapotenzial aus.

Auch der Erhalt der alten Baumgruppe im südlichen mittleren Bereich (S4) und die Anlage von Regenwasserbewirtschaftungsflächen (M6) sorgen zu einer erhöhten Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion.

4.5.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die vorgesehene Bepflanzung des Baugebietes und die vorgesehene Eingrünung (M1 bis M5) dienen der Auflockerung und Durchgrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Menschen auswirkt. Ebenso ist die Baumgruppe im Plangebiet (S4) zu erhalten und zu pflegen.

Eine strukturreichere Landschaft hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

4.5.7 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baum- und Strauchpflanzungen im westlichen, südlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes und westlich der L 387 (M1 bis M4). Des Weiteren erfolgt die Gestaltungsmaßnahme G1 im östlichen Bereich des Baugebietes, um das Hauptgebäude in das Landschaftsbild einzubinden.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt eine Integration des geplanten Ökohofes Gehrweiler in das Landschaftsbild.

4.5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Deshalb ist dieses Schutzgut nicht durch das geplante Vorhaben gefährdet. Im Zuge der Bauphase ist auf mögliche kulturelle Güter/Funde zu achten und gegebenenfalls zu sichern.



5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge des Bebauungsplanes "Ökohof Gehrweiler" soll ein Ökohof südlich der Ortslage Gehrweiler, gebaut werden. Das Ziel ist die Errichtung eines Musterbetriebes für ökologische Rinderbewirtschaftung. Im Plangebiet ist die Errichtung von Stallungen, Heu-/Lagerhalle, Betriebsgebäuden und einem Hauptwohnhaus sowie einer Erweiterungsfläche geplant.

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es zu Eingriffen in Form von zusätzlicher Versiegelung durch Bebauung und zusätzliche Verkehrsflächen auf 21 673 m².

Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt (Besucherverkehr). Für die Tiere und Pflanzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teillebensräumen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Neuversiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird verändert und beeinträchtigt, da es sich um eine landschaftsbildprägende Anhöhe südlich von Gehrweiler handelt. Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet keine bekannt.

Die entsprechend erforderliche Kompensation erfolgt durch die Kompensationsmaßnahmen M1 bis M5 (Baum- und Strauchpflanzungen) und die externe Maßnahme E1 und E2 (Schaffung von extensiv genutzten Streuobstwiesen). Diese Maßnahmen haben multifunktionale Effekte mit Schwerpunkt auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft, Klima/Klimawandel und Landschaft. Insbesondere bewirkt die Eingrünung des Plangebietes eine Verringerung der Einsehbarkeit des geplanten Ökohofes und somit eine Schonung des Landschaftsbildes. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im unmittelbaren Nachgang zur Baumaßnahme durchzuführen. Insgesamt werden landschaftspflegerische Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes auf insgesamt 25 288 m² umgesetzt.

Damit werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 15 BNatSchG bezüglich aller Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes vollständig kompensiert.



6. Zusätzliche Angaben

6.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde (nach § 4 Abs. 3 BauGB) kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

6.2 Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wurde bereits öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Alle im Verfahren gemäß § 4 sowie § 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.

6.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Insgesamt sind keine Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.



7. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S.95) geändert worden ist.
- BOYE P., HUTTERER R. UND BENKE H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 bis 39.
- BUNDEANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2017): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000. Bodentypen in Rheinland-Pfalz. Plangebiet Ökohof Gehrweiler.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2017): Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- DOERPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J. UND SCHRÖDER E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/FNP (1997): Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen, Gemeinde Gehrweiler. Rheinland-Pfalz.
- GEOPORTAL WASSER RHEINLAND-PFALZ (2017): Prüfung Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des Plangebietes südlich Gehrweiler. Rheinland-Pfalz.
- IGR GMBH (2017): Biotoptypenkartierung im August 2017 im Bereich des Plangebietes Ökohof Gehrweiler. Rheinland-Pfalz.
- KERKMANN J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2017): Bodenarten im Plangebiet südlich Gehrweiler. Rheinland-Pfalz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2017): Artennachweise (Raster 2 km x 2 km) im Bereich des Plangebietes Ökohof Gehrweiler. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (22.09.2017).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM RLP (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBODENSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ/LBODSCHG RLP (2018): Gesetz i. d. Fassung vom 25.07.2005. Zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ/LNATSCHG RLP (2016): Gesetz i. d. Fassung vom 6.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)



- MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz/LEP IV RLP: Gesamtkarte RLP. Bereich Plangebiet südlich Gehrweiler. Mainz.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2016): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Oktober 2020

Dipl.-Geogr. T. Lür

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



Anhang 1 Abarbeitung Eingriffsregelung



Anhang 1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Tabelle 2 Bilanzierung - Abarbeitung der Eingriffsregelung (Anhang 1.1)

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kulturelles Erbe
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft											
<u>Schutzgut Fläche (K1):</u> - Versiegelung im Bereich von Bebauung und Verkehrsflächen											
<u>Schutzgut Boden (K2):</u> - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.											
<u>Schutzgut Wasser (K3):</u> - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate - Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses											
<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (K4):</u> - Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland und Weiden, Streuobstwiesen), die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen) - Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen											
<u>Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel (K5):</u> - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen - Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist nicht betroffen)											
<u>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (K6):</u> - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Lärmbelastung auf den geplanten Zuwegungen zum Ökohof											
<u>Schutzgut Landschaft (K7):</u> - landschaftsbildprägende Bebauung (Ökohof)											
<u>Wechselwirkungen (K8):</u> - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.											
			Landespflegerische Maßnahmen im Gebiet:								
		S1	Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolute erforderliche Maß zu reduzieren.	--	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
		S2	Verwendung versickerungsfähiger Materialien - Befestigung von internen Verkehrsflächen und Stellplätzen soll durch versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breifugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) erfolgen.	-							
		S3	Schutz der angrenzenden nördlichen Waldbestände Die an das Plangebiet angrenzenden Laubbäume sind durch Schutzmaßnahmen zu schützen. Im Zuge dessen ist kein Baumaterial entlang der angrenzenden Laubbaumbereiche zu lagern. Bei auftretenden Verletzungen im Wurzelbereich im Zuge der Baumaßnahme ist ein Wurzelglattschnitt durchzuführen. Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten: - gegebenenfalls entsprechende Absperrung durch Installation eines Flatterbandes - kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich - Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern. - Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung). - Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.	-							



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kulturelles Erbe		
Geltungsbereich des Bebauungsplanes:	ca. 7,98 ha	S4	Erhalt der bestehenden Baumgruppe Die bestehende Baumgruppe ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten: - Installation eines Flatterbandes und ggf. Aufstellen eines Bauzaunes (2,0 m Höhe) - kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich der Baumgruppe - Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern. - Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung) - Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich.										
Eingriffe/Versiegelung durch:													
- Verkehrsflächen (vollversiegelte Flächen sind Straßen/Wege und Parkplätze)	1.343 m ²												
- Sonstiges Sondergebiet "Landwirtschaft und Fremdenverkehr" 1 - GRZ 0,6 zgl. Nebenanlagen	4.119 m ²												
Sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Fremdenverkehr 2 - GRZ 0,6 zgl. Nebenanlagen	16.211 m ²												
GESAMTVERSIEGELUNG/EINGRIFF	21.673 m²												
		M1	Eingrünung im Westen - Im westlichen Randbereich des Plangebietes soll eine Anpflanzung mit 25 Bäumen der Artenliste A und B und 190 Strauchreihe der Artenliste D erfolgen - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen	3.463 m ²	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Ökohofes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen in den randlichen Bereichen eine Eingrünung des Gebietes erreicht.	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum- bzw. Trittstein-Biotop. Die Ein- und Begrünung stellt einen neuen Lebensraumbereich für die dort lebenden Arten dar. Auch der Erhalt der Baumgruppe im südlich mittleren Bereich ermöglicht einen kleinen Teil der Quartiere für die dort lebenden Tierarten aufrecht zu erhalten.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien wirken sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Ökohofes. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen bilden in Verbindung mit der bestehenden Baumgruppe eine gute Integration des Landschaftsbild.	Keine Auswirkungen		
		M2	Eingrünung im Süden - Im südlichen Randbereich des Plangebietes soll eine Anpflanzung mit 11 Bäumen der Artenliste A und B und 70 Strauchreihe der Artenliste D erfolgen - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	1.144 m ²									
		M3	Eingrünung im Nordosten - Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes soll eine Anpflanzung mit 9 Bäumen der Artenliste A und B und 90 Strauchreihe der Artenliste D erfolgen - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2.130 m ²									
		M4	Eingrünung im Nordwesten - Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine Bepflanzung mit mindestens 15 Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/Malus spec., Kirsche/Mirabelle/Prunus cerasifera, Kultur-Birne/Pyrus communis, Sauer-Kirsche/Prunus cerasus) durchzuführen. - Des Weiteren ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.	986 m ²									



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kulturelles Erbe
		M5	Eingrünung des Feuerlöschteiches Der Bereich um den Feuerlöschteich ist mit mindestens 9 Obstbäumen 2. Ordnung (StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artenliste B (Apfelbaum/ <i>Malus spec.</i> , Kirsche/Mirabelle/ <i>Prunus cerasifera</i> , Kultur-Birne/ <i>Pyrus communis</i> , Sauer-Kirsche/ <i>Prunus cerasus</i>) durchzuführen. Des Weiteren ist eine Ansaat mit Rasen des Typs RSM 8.1 (Wildblumenwiese) anzulegen.	1.314 m ²							
		M6	Regenwasserbewirtschaftung - das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll durch bauliche und technische Maßnahmen möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden - das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, wenn möglich als Brauchwasser zu verwenden - Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist auf naturnahe anzulegende Versickerungsbekken / Mulden zurückzuhalten bzw. zu versickern.	keine Anrechnung	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine wesentliche quantifizierbare Aufwertung	Keine Auswirkungen	Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung (sehr kleinräumig positive Effekte durch Verdunstung)	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
		M7	Eingrünung Silos Zur besseren Eingliederung der Siloanlagen in die Landschaft sollen die Silos mit einer mindestens 30 m langen Baumreihe eingegrünt werden. Es sind Bäume 1. Ordnung der Artenliste A zu verwenden.	keine Anrechnung							
		G1	Eingrünung im Osten (Einbindung in das Landschaftsbild) - Im östlichen Randbereich des Plangebietes soll eine Anpflanzung mit 17 Bäumen der Artenliste A und B und 90 Strauchreihe der Artenliste D erfolgen. Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	keine Anrechnung							
		E1	Schaffung von extensiv genutzten Streuobstwiesen Es folgt auf den Flurstücken 346, 332, 335 und 571 der Gemarkung Gehrweiler eine Umwandlung von intensiv genutzten Wiesen in extensiv genutzten Streuobstwiesen. Pfleheinweise: - Initialansaat mit 5 g/m ² regionalen Saatgut RSM 8.1 - 1- bis 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem 15.05. Des Weiteren sind insgesamt 50 standortgerechte, heimische Obstbäume der Artenliste B (Apfelbaum, Kirsche, Kultur-Birne, Sauerkirsche, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) zu pflanzen. Es erfolgt eine naturschutzrechtliche Anrechnung auf einer Fläche von 12.287 m ² . Die Gesamtfläche beträgt 20.478 m ² (Anrechnung erfolgt mit Faktor 0,6; da bereits eine ökologische Wertigkeit vorhanden ist.)	angerechnete Fläche 12.287 m ²	Keine Aufwertung	Die Standortbedingungen werden für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert.	Natürliche stoffliche Bodenprozesse werden gefördert.	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine wesentliche Aufwertung	Keine Aufwertung



Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kulturelles Erbe
		E2	Herstellung einer extensiv genutzten Streuobstwiese Auf dem Flurstück 368/1 in der Gemarkung Gehrweiler erfolgt eine Umwandlung von intensiv genutzter Wiese hin zu einer extensiv genutzten Streuobstwiese. Pflegehinweise: - Initialansaat mit 5 g/m ² regionalen Saatgut RSM 8.1 - 1- bis 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem 15.05. Des Weiteren sind insgesamt 17 standortgerechte, heimische Obstbäume der Artenliste B (Apfelbaum, Kirsche, Kultur-Birne, Sauerkirsche, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) zu pflanzen. Es erfolgt eine naturschutzrechtliche Anrechnung auf einer Fläche von 3.964 m ² . Die Gesamtfläche beträgt 6.606 m ² (Anrechnung erfolgt mit Faktor 0,6; da bereits eine ökologische Wertigkeit vorhanden ist.)	angerechnete Fläche 3.964 m ²							
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung / Entfernung von Gehölzen durch geplantes bauliches Vorhaben	21.673 m²		Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen	25.288 m²							

Zusammenfassung:
 Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Es wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und der Boden- und Wasserhaushalt aufgewertet. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden.



Anhang 1.2 Bestandsplan



Anhang 1.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



Anhang 1.4 Pflanzliste



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Ross-Kastanie	(<i>Aesculus spec.</i>)
Nussbaum	(<i>Juglans regia</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Silber-Weide	(<i>Salix alba</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Wasserschneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(<i>Cytisus (= Sarothamnus) scoparius</i>)
Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)
Felsenbirne	(<i>Amelanchier ovalis</i>)
(Roter) Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Berberitze	(<i>Berberis</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Rotdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum lantana, Viburnum opulus "sterile"</i>)
Spierstrauch	(<i>Spiraea spec.</i>)
Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Anhang 2 Stellungnahmen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan "Ökohof Gehrweiler)



Anhang 2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (August 2017)



Anhang 2.2 Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (August 2018)



Anhang 2.3 Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (September 2020)